

Aufnahmeantrag und Datenerhebungsbogen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld

Personenbezogene Daten

Anrede _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Haus Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon privat _____

Telefon mobil _____

E-Mailadresse _____

Beruf _____

Fahrerlaubnis-
klassen B BE C1 C1E C CE Gabelstapler

Große Fahrberechtigung
(Führerschein im Original vorlegen)

IBAN _____

Bank _____

Ich war bereits Mitglied in einer anderen (Kinder-/Jugend-) Feuerwehr: (freiwillige Angabe)

- Nein
- Ja (vorhandene Personalakte, Dienstzeiten, Lehrgangs- und Beförderungsurkunden sowie Ehrungen zur Anerkennung beifügen)

Ich bin gesund und körperlich sowie geistig in der Lage, den hohen Anforderungen, die an eine aktive Einsatzkraft gestellt werden, gerecht zu werden.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der jeweils gültigen Fassung und nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung nach besten Kräften erfüllen werde. Insbesondere werde ich

- am Dienst und an Ausbildungslehrgängen regelmäßig teilnehmen,
- bei Alarm mich unverzüglich am mir zugewiesenen Ort einfinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehrdienst beachten,
- die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und Verlust oder Beschädigung unverzüglich anzeigen,
- die mir persönlich anvertrauten Ausrüstungsgegenstände beim Ausscheiden aus der Feuerwehr in einem gepflegten Zustand wieder abgeben (Fehlende Ausrüstungsgegenstände werden in Höhe der Wiederbeschaffungskosten berechnet),
- eine Veränderung meiner personenbezogenen Daten sowie Dienstverhinderungen und längere Abwesenheiten meinem Dienstvorgesetzten bekannt geben,
- den Erwerb zusätzlicher sowie den eventuellen Verlust von Fahrerlaubnisklassen unverzüglich dem Dienstvorgesetzten melden.

Ich kann jederzeit aus persönlichen Gründen von den Pflichten eines Feuerwehrangehörigen entbunden werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.

Ich erkläre die Einwilligung in die Verarbeitung meiner Angaben zum Zwecke der Stammdatenpflege und der Kontaktaufnahme seitens der Feuerwehr. Die Angaben sind freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragenden

Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten: (bei Minderjährigen)

Als Personensorgeberechtigte/r des/der Antragenden erkläre/n wir/ich uns/mich mit dem Aufnahmeantrag einverstanden.

Wir/ich bestätige/n die Angaben und stimme/n der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld zu.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Entscheidung über den Aufnahmeantrag: (füllt die Wehrführung aus)

Die Wehrführung hat dem Aufnahmeantrag

zugestimmt

mit einer Probezeit von _____ Monaten zugestimmt

nicht zugestimmt, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift des Wehrführers

Die Leitung der Feuerwehr hat dem Aufnahmeantrag

zugestimmt

mit einer Probezeit von _____ Monaten zugestimmt

nicht zugestimmt, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift Leiter der Feuerwehr

Niederschrift Verpflichtungserklärung Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 - 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. I. S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Name, Vorname

Geburtsdatum

ehrenamtlich tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet.

Unabhängig vom Fernmeldedienst finden die nachfolgend aufgeführten Vorschriften entsprechend für den Einsatzdienst Anwendung:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201a Abs. 1 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) (§ 74a StGB Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Mir wurde der Inhalt der Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben und erklärt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Darunter fallen zum Beispiel:

- Bilder oder Filmaufnahmen von Einsatzstellen (Wohnungen, private Grundstücke, Verletzte oder Beteiligte usw.),
- Tonaufzeichnungen und Notizen aller Art,
- Kommentare und „Posts“ zu Einsätzen in sozialen Medien.

Dienstliche Zwecke werden durch den Einsatzleiter angeordnet.

Informationsweitergabe bezüglich des Einsatzgeschehens zum Beispiel an Pressevertreter, Beteiligte oder andere Dritte erfolgt ausschließlich durch den Einsatzleiter oder eine von ihm beauftragte Person.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst/Einsatzdienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Amtsbezeichnung, Name, Unterschrift der /des Unterweisenden

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten
(bei Minderjährigen)

Datenschutzrechtliche Information zur Erfassung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes

Die Software ZMS Florix Hessen ermöglicht die zentrale Verwaltung von Daten der im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Landkreise und der Gemeinden sowie der im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen mitwirkenden Werkfeuerwehren und Organisationen und Personen. Sie dient der Erfüllung der nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) übertragenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit § 55 HBKG und §§ 3 Abs. 1, 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten in der Personalverwaltung werden vollumfänglich ausschließlich bei öffentlichen Feuerwehren durch die Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich durch den Landkreis als unmittelbare Aufsichtsbehörde, bei Werkfeuerwehren durch das Unternehmen sowie bei sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden und Dienststellen innerhalb derselben genutzt.

In ZMS Florix Hessen werden personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen in Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten verarbeitet:

- Personalverwaltung der Feuerwehrangehörigen,
- Berichtswesen im Zusammenhang mit Einsätzen, Ausbildungen und sonstigen Dienstveranstaltungen,
- Zuordnung persönlicher Ausrüstungsgegenstände oder Bekleidungsteile in die Geräteverwaltung,
- Anmeldung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen und Seminaren an der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS),
- Fahrzeug- und Geräteverwaltung von Fahrzeugen und Geräten,
- Eingaben und Abfragen in der Datenbank für Sondereinsatzmittel und -einheiten,
- Nur Führungskräfte und Jugendfeuerwehrwarte: Zurverfügungstellung der Erreichbarkeiten für eine landesweite Adressliste

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlich von mir getroffenen Vereinbarungen – nicht.

Speicherdauer

Meine im Modul „Personal“ von ZMS Florix Hessen enthaltenen Daten werden mit Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ins Modul „Archiv“ verschoben und dort im März des Folgejahres meines Ausscheidens gelöscht.

Rechte des Betroffenen

Ich habe das Recht beim Verantwortlichen der Datenverwaltung oder dem Datenschutzbeauftragten

- Auskunft über meine verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 33 HDSIG), z. B. durch Ausdruck meiner Personal-Kartei, oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DSGVO),
- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO),
- die Löschung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes nach den oben genannten Rechtsgrundlagen nicht (mehr) erforderlich sind (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 34 HDSIG),
- unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 18 DSGVO).

Weiter habe ich das Recht

- Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einzulegen (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 35 HDSIG),
- bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen (Art. 77 DSGVO).

Der Verantwortliche Datenverwaltung ist:

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz, 36088 Hünfeld
E-Mail: ordnungsamt@huenfeld.de
Tel: 06652 180 0

Der Datenschutzbeauftragte ist:

Tosit GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 2
36088 Hünfeld

Ich erkläre, über die Erfassung meiner für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr notwendigen personenbezogenen Daten in ZMS Florix Hessen informiert worden zu sein und die o.g. datenschutzrechtlichen Informationen erhalten sowie zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragenden

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten
(bei Minderjährigen)

--- Kopie für eigene Unterlagen ---

**Niederschrift Verpflichtungserklärung
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld**

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 - 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. I. S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Name, Vorname

Geburtsdatum

ehrenamtlich tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet.

Unabhängig vom Fernmeldedienst finden die nachfolgend aufgeführten Vorschriften entsprechend für den Einsatzdienst Anwendung:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201a Abs. 1 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) (§ 74a StGB Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Mir wurde der Inhalt der Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben und erklärt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Darunter fallen zum Beispiel:

- Bilder oder Filmaufnahmen von Einsatzstellen (Wohnungen, private Grundstücke, Verletzte oder Beteiligte usw.),
- Tonaufzeichnungen und Notizen aller Art,
- Kommentare und „Posts“ zu Einsätzen in sozialen Medien.

Dienstliche Zwecke werden durch den Einsatzleiter angeordnet.

Informationsweitergabe bezüglich des Einsatzgeschehens zum Beispiel an Pressevertreter, Beteiligte oder andere Dritte erfolgt ausschließlich durch den Einsatzleiter oder eine von ihm beauftragte Person.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst/Einsatzdienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Amtsbezeichnung, Name, Unterschrift der /des Unterweisenden

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten
(bei Minderjährigen)

--- Kopie für eigene Unterlagen ---

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

§ 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 74 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder
2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

--- Kopie für eigene Unterlagen ---

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2. wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

--- Kopie für eigene Unterlagen ---

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 5, 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Datenschutzrechtliche Information zur Erfassung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes

Die Software ZMS Florix Hessen ermöglicht die zentrale Verwaltung von Daten der im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Landkreise und der Gemeinden sowie der im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen mitwirkenden Werkfeuerwehren und Organisationen und Personen. Sie dient der Erfüllung der nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) übertragenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit § 55 HBKG und §§ 3 Abs. 1, 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten in der Personalverwaltung werden vollumfänglich ausschließlich bei öffentlichen Feuerwehren durch die Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich durch den Landkreis als unmittelbare Aufsichtsbehörde, bei Werkfeuerwehren durch das Unternehmen sowie bei sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden und Dienststellen innerhalb derselben genutzt.

In ZMS Florix Hessen werden personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen in Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten verarbeitet:

- Personalverwaltung der Feuerwehrangehörigen,
- Berichtswesen im Zusammenhang mit Einsätzen, Ausbildungen und sonstigen Dienstveranstaltungen,
- Zuordnung persönlicher Ausrüstungsgegenstände oder Bekleidungsteile in die Geräteverwaltung,
- Anmeldung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen und Seminaren an der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS),
- Fahrzeug- und Geräteverwaltung von Fahrzeugen und Geräten,
- Eingaben und Abfragen in der Datenbank für Sondereinsatzmittel und -einheiten,
- Nur Führungskräfte und Jugendfeuerwehrwarte: Zurverfügungstellung der Erreichbarkeiten für eine landesweite Adressliste

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlich von mir getroffenen Vereinbarungen – nicht.

Speicherdauer

--- Kopie für eigene Unterlagen ---

Meine im Modul „Personal“ von ZMS Florix Hessen enthaltenen Daten werden mit Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ins Modul „Archiv“ verschoben und dort im März des Folgejahres meines Ausscheidens gelöscht.

Rechte des Betroffenen

Ich habe das Recht beim Verantwortlichen der Datenverwaltung oder dem Datenschutzbeauftragten

- Auskunft über meine verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 33 HDSIG), z. B. durch Ausdruck meiner Personal-Kartei, oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DSGVO),
- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO),
- die Löschung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes nach den oben genannten Rechtsgrundlagen nicht (mehr) erforderlich sind (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 34 HDSIG),
- unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 18 DSGVO).

Weiter habe ich das Recht

- Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einzulegen (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 35 HDSIG),
- bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen (Art. 77 DSGVO).

Der Verantwortliche für die Datenverwaltung ist:

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz, 36088 Hünfeld
E-Mail: ordnungsamt@huenfeld.de
Tel: 06652 180 0

Der Datenschutzbeauftragte ist:

Tosit GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 2, 36088 Hünfeld